

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Abänderung des Artikels 19 der Konzession für die Eisenbahn Bruntrut-Delle.

(Vom 24. Juni 1870.)

Tit. I

Mit Zuschrift vom 26. März l. J. übermittelte die Regierung des Kantons Bern dem Bundesrathe einen Beschluß des Großen Rathes vom 4. Dezember 1869, durch welchen verschiedene Spezialverhältnisse des Eisenbahnunternehmens Bruntrut-Delle geregelt und die im Artikel 19 der Konzession vom 18. Mai 1865*), genehmigt durch Bundesbeschluß vom 18. Juli 1865**), aufgestellten Maximaltaxen für den Personen-, Vieh- und Waarentransport erhöht werden. Die Regierung stellt dabei das Ansuchen, es möchte für letztere Konzessionsabänderung die Genehmigung der Bundesversammlung ausgewirkt werden.

Fragliche Taxerhöhung ist, wie im Begleitschreiben des Regierungsrathes bemerkt wird, bewilligt worden, um dem Unternehmen eine hinreichende Rendite zu sichern; die Regierung glaubt jedoch, daß die Gesellschaft nicht in den Fall kommen werde, die aufgestellte Maxima in Anwendung bringen zu müssen. Was die Taxsätze selbst anbelangt, so

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 501.

**) Siehe eidg. Gesetzammlung, Band VIII, Seite 466.

sind dieselben die gleichen, wie solche seinerzeit in der Konzession für die Fortsetzung der St. Immerthalbahn von der Bernergrenze nach Convers und, annähernd auch in der Konzession Bulle-Momont zugestanden worden sind.

Nach dem von Bern bewilligten Tarife stellen sich nunmehr die neuen Tarife gegenüber denjenigen der Konzession vom 18. Mai 1865 wie folgt:

a. Personen.

Wagen	I. Klasse	per Stunde	Fr. 0,720,	früherer Ansat	Fr. 0,50
"	II. "	" "	" 0,528;	" "	" 0,35
"	III. "	" "	" 0,384,	" "	" 0,25

b. Vieh.

Pferde und Maul- esel	vom Stück	per Stunde	Fr. 0,90,	früherer Ansat	Fr. 0,80
Ochsen, Kühe und Stiere	" "	" "	" 0,60,	" "	" 0,40
Kälber, Schweine und Hunde	" "	" "	" 0,25,	" "	" 0,15
Schafe und Ziegen	" "	" "	" 0,20,	" "	" 0,15

Für Waaren ist die Taxe der höchsten der aufgestellten vier Klassen von Fr. 0,04 per Zentner und per Stunde auf 10 Rappen und diejenige der niedrigsten Klasse von Fr. 0,025 auf 6 Rappen erhöht.

Die übrigen Tariffätze für Fuhrwerke, Reisendengepäck, Geldsendungen etc. erleiden durch fraglichen Grobathatsbeschluss keine Abänderung.

Da die vorliegende Konzessionsabänderung nichts enthält, was den Rechten und Befugnissen des Bundes in Eisenbahnsachen zuwiderliefe, so nehmen wir keinen Anstand, Ihnen dieselbe mit nachstehendem Beschlusentwurfe zur Genehmigung zu empfehlen.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 24. Juni 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Beschluſsentwurf

betreffend

Abänderung des Artikels 19 der Konzession für die Eisenbahn
Bruntrut-Delle.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Bern vom 4. Dezember 1869, durch dessen Artikel 3 der Eisenbahngesellschaft Bruntrut-Delle eine Erhöhung der im Artikel 19 der Konzession vom 18. Mai 1865, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 18. Juli 1865, festgesetzten Maximaltagen für den Personen-, Vieh- und Waarentransport bewilligt wird;

2) einer Zuschrift der Regierung des Kantons Bern vom 26. März 1870, durch welche für diese Konzessionsabänderung die Genehmigung des Bundes nachgesucht wird;

3) eines bezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 24. Juni 1870,

b e s c h l i e ß t:

1. Es wird der erwähnten Konzessionsabänderung, betreffend die Erhöhung der Maximaltagen für den Personen-, Vieh- und Waarentransport der Eisenbahn Bruntrut-Delle die Genehmigung des Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Re-
kurs des Joh. Adam Uehlinger, betreffend Ehever-
weigerung.

(Vom 24. Juni 1870.)

Tit. I

In der Session der eidgenössischen Rätthe vom Dezember 1869 ist ein Rekurs des Johann Adam Uehlinger von Basel vorgelegen, worin dieser sich beschwerte, daß wir mit Beschluß vom 14. Juni 1869 die Weigerung der Regierung von Basel-Stadt, seine Braut Karolina Bannier von Oberwyl, Kts. Basel-Landschaft, in das Bürgerrecht aufzunehmen, und sodann ihm die Ehe mit derselben zu bewilligen, als gerechtfertigt erklärt haben.

Der Nationalrath behandelte zwar diesen Gegenstand in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1869 und hörte den Bericht seiner Kommission an, welche in ihrer Mehrheit zu dem Schlusse kam, daß der Rekurs des Adam Uehlinger abzuweisen sei. Allein nach gewalteter Diskussion wurde beschlossen, es sei diese ganze Angelegenheit zu weiterer Bericht-erstattung an uns zurückzuweisen.

Wir säumten nicht, der Regierung des Kantons Basel-Stadt von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben und sie einzuladen, die Eingabe des Adam Uehlinger näher zu beantworten, und namentlich über den

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Abänderung des Artikels 19 der Konzession für die Eisenbahn Pruntrut-Delle. (Vom 24. Juni 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1870
Date	
Data	
Seite	925-928
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 541

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.